

Rundschreiben

Neue Verordnung ermöglicht Rückkehr von Kraftwerken (Kohle, Öl) aus der Netzreserve in den Markt

Ausschuss Energie- und Klimapolitik
Arbeitskreis Klimapolitik
Arbeitskreis Energieforschung und Energietechnologien
Energierferenten bei den Mitgliedsverbänden
Mitgliedsverbände

*Rundschreiben Nr.
EKP 2022-062*

Datum
15. Juli 2022

Seite
1 von 2

Nachrichtlich: Landesvertretungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Verordnung, die das Bundeskabinett diese Woche erlassen hat, um Gas in der Verstromung zu sparen. Die Verordnung nach § 50a EnWG zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve erlaubt es Kraftwerken, die mit Öl und Kohle betrieben werden und sich aktuell in der Netzreserve befinden, bis zum Ende des Winters 2022/2023 befristet an den Strommarkt zurückzukehren.

Die Verordnung betrifft Kraftwerke, die bereits in der Netzreserve vorgehalten und nicht mit Erdgas betrieben werden. Die installierte Kapazität beträgt laut BMWK insgesamt etwa 4,3 GW Steinkohleanlagen und 1,6 GW Mineralölanlagen. Hinzu kommen Kohlekraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung gemäß KVBG-Ausschreibungen wirksam würde. 2022 betrifft dies 2,1 GW installierte Leistung, 2023 weitere 0,5 GW. Der Betrieb am Strommarkt erfolgt freiwillig. Chancen und Risiken liegen beim Betreiber.

Formelle Voraussetzung für die Verabschiedung der Rechtsverordnung und damit das Aktivieren der Netzreserve ist die derzeit geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas, die am 23. Juni 2022 ausgerufen wurde.

Im Kontext der neuen Verordnung möchten wir auf zwei neue Regelungen im EnWG hinweisen: § 50b EnWG führt für Kraftwerksbetreiber eine Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung ein, die mit Ausrufung der Gas-Frühwarnstufe beginnt, in der aktuellen Lage aber ab dem 1. November 2022. Ferner enthält § 50c EnWG Regelungen zur Beendigung der befristeten Teilnahme am Strommarkt sowie zu Fragen der Kostenerstattung.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Telekontakte
T: +493020281481
F: +493020282481

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
B.Jahn@bdi.eu

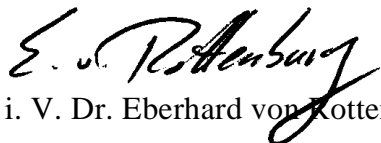
Das BMWK hat am Tag nach Verordnungserlass eine Rücksprachemöglichkeit zu den neuen Regelungen geschaffen, an der der BDI teilgenommen hat. Dabei wurde u. a. mehrfach die Frage gestellt, wie es mit dem zeitlichen Vorlauf aussieht, wenn etwa die Alarmstufe aufgehoben wird. Statt plötzlicher Änderungen wären für Kraftwerke eher Vorläufe etwa von 2 Monaten erforderlich. Auch wurde Skepsis geäußert, ob der relativ kurze Zeitraum bis 30. April 2023, erhebliche Preisrisiken beim Kohleneinkauf sowie auch Logistikengpässe nicht dazu führen könnten, dass sich nur eine relativ geringe Bereitschaft zur Rückkehr in den Markt zeigt. Das BMWK zeigte sich offen für diese Rückmeldungen und wollte sie „mitnehmen“. Wenn es von Ihrer Seite hierzu Anmerkungen gibt, wären wir auch BDI-seitig für entsprechende Signale dankbar.

Nähere Informationen zur Netzreserve einschließlich der Kraftwerke, die jetzt in den Strommarkt gehen können, finden Sie [hier](#).

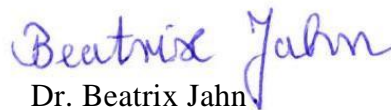
Das BMWK betont, dass mit der neuen Verordnung weitere Maßnahmen aus dem von Minister Habeck [am 19.06.2022 vorgestellten Paket](#) zur Stärkung der Vorsorge und zur Reduktion des Gasverbrauchs im Stromsektor umgesetzt werden. Neben dieser Verordnung arbeitet die Bundesregierung weiterhin daran, mit den zur Verfügung stehenden 15 Mrd. Euro die Speicherbefüllung voranzutreiben.

Wir werden Sie auch über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Dr. Eberhard von Rottenburg



Dr. Beatrix Jahn

Anlage